

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 17.04.2007

- [Rz. 58.5](#) : Klarstellung, dass Einkommensbescheinigung auch maschinell erstellt werden kann.
- [Anlage](#): Ausfüllhilfe geändert (wird demnächst zur Verfügung gestellt und im Internet veröffentlicht).

Fassung vom 01.08.2006

- Rz. 58.1, 58.3, 58.5: Anpassung an die Rechtsänderung ab 01.08.2006
- Rz. 58.7 : s.o.; Wegfall der Bescheinigungspflicht für Auftraggeber von selbständigen Hilfebedürftigen.

Fassung vom 17.11.2005

- Die Hinweise werden um die Anlage „Ausfüllhilfe zum Vordruck Z 2.2“ ergänzt

Fassung vom 30.12.2004

- Rz. 58.7: Einkommensnachweise bei selbständiger Tätigkeit

§ 58**Einkommensbescheinigung**

(1) Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer dieser Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Dabei ist der von der Agentur für Arbeit vorgesehene Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung ist demjenigen, der die Leistung beantragt hat oder bezieht, unverzüglich auszuhändigen.

(2) Wer eine laufende Geldleistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht und gegen Arbeitsentgelt beschäftigt wird, ist verpflichtet, dem Arbeitgeber den für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts vorgeschriebenen Vordruck unverzüglich vorzulegen.

Nachweis des Einkommens

(1) Die Vorschrift des § 58 verpflichtet den Arbeitgeber eines Hilfebedürftigen zur unverzüglichen Ausstellung und Aushändigung einer Bescheinigung über Art und Dauer der Erwerbstätigkeit sowie Höhe des Arbeitsentgelts bzw. der Vergütung für Zeiträume beantragter oder gezahlter Leistungen. Gleichzeitig wird dem Hilfeempfänger die Verpflichtung zur Vorlage des vorgesehenen Vordrucks beim Arbeitgeber auferlegt.

Die Verpflichtung des Hilfebedürftigen zur Weitergabe der ausgestellten Bescheinigung an den Leistungsträger ergibt sich aus § 60 Abs. 1 SGB I. Bei Versäumnissen des Hilfebedürftigen ist nach § 66 SGB I zu verfahren.

(2) Die erforderlichen Auskünfte sind vorrangig durch Vorlage der Einkommensbescheinigung, die der Arbeitgeber ausfüllt und der Hilfebedürftige dem Träger vorlegt, zu gewinnen. Ist dieses nicht möglich oder besteht der Verdacht auf Leistungsmissbrauch, kann der Träger von Leistungen nach dem SGB II den Arbeitgeber durch §§ 57 und 60 direkt zur Erteilung der Auskünfte auffordern.

(3) Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt beendete Beschäftigungen ein, maßgeblich ist der Zeitraum von beantragten oder bezogenen Leistungen.

(4) Nach § 58 kann die Verwendung eines vom Träger der Leistung bestimmten Vordrucks verlangt werden. Das Einkommen sollte durch eine Bescheinigung auf den Vordrucken Zusatzblatt 2.1 (Einkommenserklärung/Selbsteinschätzung bzw. Zusatzblatt 2.2 (Einkommensbescheinigung) nachgewiesen werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Einkommensbescheinigung maschinell erstellt wird.

(5) Bei Verstößen gegen die Pflichten des § 58 ist nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 der Tatbestand einer mit Bußgeld bedrohten Ordnungswidrigkeit erfüllt.

(6) Um für selbständig Erwerbstätige in einer vorübergehenden schwierigen Auftragsphase oder für Existenzgründer mit einer noch fehlenden Grundlage für den eigenen Lebensunterhalt zusätzliche Auftragsschwierigkeiten zu vermeiden, weil der Auftraggeber von dem Bezug des Arbeitslosengeldes II erfährt, wird bei selbständig Erwerbstätigen bzw. Existenzgründern generell auf eine Einkommensbescheinigung durch den Auftraggeber verzichtet. Der Selbständige/Existenzgründer muss aber auf anderem Wege, z. B. durch Vorlage des letztjährigen Einkommensteuerbescheides oder durch Selbsteinschätzung, Angaben über die Höhe seines voraussichtlichen Einkommens erbringen.

**Bescheinigungspflicht
(58.1)**

**Vorlage beim
Träger
(58.2)**

**Auskunftspflicht
der Arbeitgeber
(58.3)**

**Beendete Er-
werbstätigkeiten
(58.4)**

**Form der Nach-
weisführung
(58.5)**

**Ordnungswidrig-
keit
(58.6)**

**Nachweis bei
selbständiger
Tätigkeit
(58.7)**

Ausfüllhilfe zum Zusatzblatt 2.2 (Einkommensbescheinigung)

1. Hinweise zum Bruttoarbeitsentgelt

Neben dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt sind grundsätzlich auch steuerfreie Lohnanteile zu bescheinigen. Bei Verdiensten, die innerhalb der Gleitzone liegen, ist nicht das reduzierte beitragspflichtige, sondern das tatsächliche Bruttoentgelt zu bescheinigen.

2. Hinweise zum Nettoarbeitsentgelt

Zu bescheinigen sind nur solche Leistungen, die dem Arbeitnehmer tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies müssen aber nicht unbedingt nur Geldleistungen sein. Ebenso sind bestimmte Sachleistungen zu bescheinigen. Auch geldwerte Vorteile stellen grundsätzlich Einkommen dar, das zu bescheinigen ist.

Einige Leistungen, wie z. B. die vermögenswirksamen Leistungen, die nicht im Nettoentgelt enthalten sein dürfen, müssen aber mit dem Bruttoentgelt bescheinigt werden.

3. Nicht zu bescheinigende Lohnbestandteile

Leistungen, die einen Aufwand abgelden, sind nicht zu bescheinigen. Ebenso ist der Wert für eine freie Unterkunft nicht zu bescheinigen.

4. Gesondert zu bescheinigende Leistungen

Einige Leistungen sind weder dem Brutto-, noch dem Nettoarbeitsentgelt zuzuordnen (z. B. Kindergeld). Sie müssen gesondert bescheinigt werden.

5. Übersicht Arbeitsentgeltbestandteile

Die folgende Übersicht führt Arbeitsentgeltbestandteile auf, die entweder nur dem Brutto- oder Nettoentgelt zuzuordnen sind, auf deren Bescheinigung verzichtet werden kann oder die gesondert zu bescheinigen sind. Alle hier nicht aufgeführten Entgeltbestandteile sind sowohl als Brutto- als auch als Nettoentgelt aufzuführen.

Übersicht Arbeitsentgeltbestandteile

Bezeichnung des Arbeitsentgelts	Nicht zu bescheinigen	Bestandteil des	
		Bruttoarbeitsentgelts	Nettoarbeitsentgelts
Abschussgelder (Schießgeldtaxe, Patronengeld, Schussgeld) an Privatforstbedienstete, die einen Aufwand abgelten	X		
Altersvorsorgeaufwendungen in Form von Entgeltumwandlung nach dem BetrAVG (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds), nicht Eigenbeiträge		X	
Arbeitgeberzuschüsse zur VBL		X	
Arbeitskleidung	X		
Auslagenersatz	X		
Dienstwohnung	X		
Freianzeigen der Mitarbeiter von Zeitungsverlagen	X		
Freie Unterkunft	X		
Freifahrten mit Werksbussen und anderen Sammeltransportmitteln einschl. Flugzeugen	X		
Kindergartenplatz	X		
Kraftfahrzeugüberlassung zum privaten Gebrauch	X		
Reisekostenvergütungen	X		
Vermögenswirksame Leistungen		X	
Vorruhestandsleistungen			X
Werkzeuggeld	X		
Folgende Leistungen sind gesondert zu bescheinigen:			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitgeberzuschüsse zur Kranken/Pflegeversicherung bei freiwillig Versicherten ▪ Fahrkostenerstattung ▪ Kurzarbeitergeld ▪ Leistungen für Verpflegungsmehraufwendungen ▪ Zuschuss zum Krankengeld 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitgeberzuschüsse für eine Lebensversicherung ▪ Kindergeld ▪ Winterausfallgeld ▪ Winterausfallgeld-Vorausleistung ▪ Zuschuss zum Mutterschaftsgeld 		